S 35 AS 117/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 117/23
Datum	03.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 508/23 B ER L 7 AS 509/23 B
Datum	24.05.2023

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 03.03.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Der Antragsteller begehrt die Verpflichtung des Antragsgegners zur Zahlung von Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs 1 SGB II im Wege der einstweiligen Anordnung.

Der Antragsteller beantragte am 14.06.2022 beim Antragsgegner Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. In seinem Hauptantrag gab er an, in der Wohnung M.-straÃe. N01 in N. zur Miete zu wohnen. Ihm entstÃ¼nden monatlich Kosten fÃ¼r die Unterkunft i.H.v. insgesamt 360 â¬ (Kaltmiete i.H.v 285 â¬ zuzÃ¼glich Nebenkosten i.H.v. 50 â¬ zuzÃ¼glich Heizkosten i.H.v. 50 â¬). Der Antragsgegner forderte mit Schreiben vom 25.07.2022 vom Antragsteller Unterlagen Ã¼ber die Wohnung an, unter anderem den Mietvertrag und die letzte Betriebs- und Heizkostenabrechnung. Der Antragsteller erklÃ¤rte mit E-Mail vom 26.07.2022, noch keinen Mietvertrag zu haben. Mit Schreiben vom 10.08.2022 erinnerte der Antragsteller an die Ãbersendung der Unterlagen. Der Antragsteller antwortete hierauf mit Schreiben vom 26.08.2022, ein Mietvertrag liege ihm weiterhin nicht vor. GemÃ¤Ã einem Vermerk des Antragsgegners gab der Antragsteller in einem GesprÃ¤ch am 29.09.2022 an, mit drei weiteren Personen bei einem Herrn H. zur Untermiete zu wohnen. Herr O. weigere sich, einen schriftlichen Mietvertrag zu erstellen. Er habe bislang 360 â¬ an Herrn O. gezahlt, die Zahlungen aufgrund dessen â unseriÃ¶ser Machenschaftenâ aber eingestellt.

Mit Bescheid vom 29.09.2022 lehnte der Antragsgegner die Bewilligung der Leistungen fÃ¼r Juni 2022 und Juli 2022 wegen fehlender HilfebedÃ¼rftigkeit ab. Mit weiterem Bescheid vom 29.09.2022 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller auf dessen Antrag vom 14.06.2022 Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2022 bis zum 31.05.2023 i.H.v. 391,48 â¬ monatlich. Der Bescheid fÃ¼hrt als Bedarf lediglich den Regelbedarf des Antragstellers i.H.v. 449 â¬ auf, dem um FreibetrÃ¤ge bereinigtes Erwerbseinkommen i.H.v. 57,52 â¬ gegenÃ¼bergestellt wird. AusdrÃ¼ckliche AusfÃ¼hrungen zu den Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung oder einen VorlÃ¤ufigkeitsvermerk enthÃ¤lt der Bescheid nicht. Mit Bescheid vom 17.12.2022 Ã¤nderte der Antragsgegner den Bescheid vom 29.09.2022 im Hinblick auf die ErhÃ¶hung der Regelbedarfe zum 01.01.2023 ab. Eine weitere Ãnderung erfolgte mit Bescheid vom 16.01.2023 wegen des Wegfalls des Erwerbseinkommens des Antragstellers. Auch die Ãnderungsbescheide verhalten sich nicht zu den Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Die vorgenannten Bescheide enthalten jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung, gemÃ¤Ã der innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen ist. Der Antragsteller legte gegen die Bescheide keinen Widerspruch ein.

Am 23.01.2023 hat der Antragsteller beim Sozialgericht DÃ¼sseldorf die Verpflichtung des Antragsgegners zur Zahlung von Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung im Wege der einstweiligen Anordnung beantragt. Der Vermieter habe zwischenzeitlich gekÃ¼ndigt und â letztlich erfolglos â versucht, ihm den Zutritt zur Wohnung zu verwehren. Der Antragsgegner verweigere sich weiterhin einer Ãbernahme der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Der Antragsteller hat seinem Schriftsatz das KÃ¼ndigungsschreiben des Vermieters vom 07.10.2022 beigefÃ¼gt. Der Antragsgegner hat den Ablehnungsantrag mit Unstimmigkeiten zwischen den Angaben des Antragstellers und der Mietbescheinigung sowie mit Zweifeln an der Befugnis des Vermieters zur Untervermietung begrÃ¼ndet.

Mit Beschluss vom 03.03.2023 hat das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

abgelehnt. Es bestÃ¼nden bereits Zweifel an der Wirksamkeit des vorgetragenen MietverhÃ¤ltnisses. Zudem sei nicht ersichtlich, dass dem Antragsteller ein Verlust seiner Wohnung drohe.

Am 03.04.2023 hat der Antragsteller Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts eingelegt. Er geht von einer Wirksamkeit der gegen ihn geltend gemachten Mietforderung aus. Sein Vermieter kÃ¶nne jederzeit RÃ¤umungsklage erheben. Der Antragsgegner hat im Beschwerdeverfahren auf Anfrage des Senats bestÃ¤tigt, dass der Antragsteller gegen keinen der an ihn gerichteten Bewilligungsbescheide Widerspruch eingelegt hat.

II.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begrÃ¼ndet.

Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht die Verpflichtung des Antragsgegners zur Zahlung von Leistungen fÃ¼r Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung im Wege der einstweiligen Anordnung abgelehnt, denn der Antrag ist bereits unzulÃ¤ssig.

Einstweilige Anordnungen sind nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Regelungsanordnung). Im vorliegenden Fall besteht fÃ¼r eine vorlÃ¤ufige Regelung jedoch kein Raum, weil die Bescheide vom 29.09.2022, 17.12.2022 und 16.01.2023 den Anspruch des KlÃ¤gers auf Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2022 bis zum 31.05.2023 i.S.v. Â§Â 77 SGG bindend und damit abschlieÃend regeln. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass diese Bescheide sich nicht ausdrÃ¼cklich zu den Unterkunfts- und Heizkosten des Antragstellers verhalten. In der fehlenden Bezugnahme des Antragsgegners auf die Bedarfe des Antragstellers fÃ¼r Unterkunft und Heizung in diesen Bescheiden liegt eine (konkludente) Ablehnung des diesbezÃ¼glichen Leistungsbegehrens, denn der Antragsgegner nimmt im Betreff des mit den Bescheiden vom 17.12.2022 und 16.01.2023 abgeÃ¤nderte Ausgangsbescheides vom 29.09.2022 auf den Leistungsantrag vom 14.06.2022 Bezug, mit dem der Antragsteller ausdrÃ¼cklich auch Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung geltend gemacht hat. Da der Bescheid keinen VorlÃ¤ufigkeitsvermerk oder keinen Verweis auf eine spÃ¤tere Regelung zu einem (noch offenen) Teil des Leistungsbegehrens ausweist, kommt ihm nach dem objektiven EmpfÃ¤ngerhorizont die Bedeutung einer vollstÃ¤ndigen Entscheidung Ã¼ber den in Bezug genommenen Leistungsantrag zu. Die mit einer ordnungsgemÃ¤Ã en Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheide vom 29.09.2022, 17.12.2022 und 16.01.2023 sind bestandskrÃ¤ftig geworden, weil der Antragsteller innerhalb der Frist des Â§ 84 Abs. 1 SGG keinen Widerspruch gegen sie erhoben hat. Der Antragsteller hat die MÃ¶glichkeit, beim Antragsgegner die teilweise RÃ¼cknahme dieser Bescheide i.S.v. Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II iVm Â§ 44 SGB X zu beantragen.

Die vom Senat mit VerfÃ¼gung vom 16.05.2023 thematisierten Fragestellungen zu der inhaltlichen Ausgestaltung des MietverhÃ¤ltnisses kÃ¶nnen aufgrund der

UnzulÃ¤ssigkeit des Eilantrags dahinstehen.

Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe scheidet im Hinblick auf die vorstehenden AusfÃ¼hrungen sowohl fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren als auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren aus (Â§Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 114 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG. Kosten im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe sind nicht erstattungsfÃ¤hig (Â§Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 127 Abs. 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 27.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024